

Information über Änderungen der Abrechnung von Gelenkinjektionen mit Kortison

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten.

Im Rahmen degenerativer Gelenkerkrankungen kommt es häufig zu schmerzhaften Entzündungsprozessen der Gelenkschleimhaut, die mit einer erhöhten Produktion krankhaft veränderter Gelenkflüssigkeit einhergeht.

Eine bewährte und wirkungsvolle Option der Behandlung dieser schmerzhaften Gelenkentzündung ist die Applikation eines Kortison-Präparates. Dieses wirkt stark entzündungshemmend und schmerzstillend. Die schmerzstillende Wirkung und ein schneller Wirkungseintritt werden durch die Mischung mit einem örtlichen Betäubungsmittel gefördert. Die Mischung der Wirkstoffe wird durch den Arzt unter sterilen Bedingungen vorgenommen, um die für den Patienten optimale Kombination individuell herzustellen.

Bisher wurden Ihnen diese Injektionen nicht in Rechnung gestellt. Die Mischung der Wirkstoffe ist im Sinne des Medizinproduktegesetzes jedoch als Herstellung eines eigenen, nicht zugelassenen Medizinproduktes anzusehen, das als sogenannter off-label-use nicht über die gesetzliche Krankenkasse abrechenbar ist.

Orthopädie und Unfallchirurgie sind die Fachrichtungen mit dem höchsten Risiko für haftungsrechtliche Auseinandersetzungen mit Kostenträgern und Patienten. In diesem Umfeld können wir das Risiko einer Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung eines nicht zugelassenen Medizinproduktes nicht länger tragen.

Auf Empfehlung des Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie werden wir daher ab Oktober 2024 Gelenkinjektionen mit einem Kortison-Lokalanästhetika-Gemisch als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) abrechnen und Ihnen auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte mit 20,00 Euro in Rechnung stellen.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Ihr Orthopädisches Praxisteam